

Verbands-Zeitung



Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Wöchentlich am Samstag
Verkaufspreis vierteljährlich 2,10 Mark, unter Streifen 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Friedl, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 7, Schilderstraße 6
Druck: Vornort's Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 75, 85

Inhaltswort:
Geschäftsangelegenheiten kosten für sechs Monate 40 Pfennig
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Und wieder § 153 der Reichsgewerbeordnung.

Dem Reichstag soll nun demnächst ein Gesetzentwurf zugehen, der die Aufhebung des § 153 der Reichsgewerbeordnung verfügt. Schon in der Zeit vor dem Kriege haben die Arbeitergewerkschaften aller Richtungen ein solches Gesetz dringend gefordert. Auf ihrer Seite standen dabei alle fortschrittlich denkenden Männer und Frauen. Warum? Weil der § 153 ein Strafgesetz ist, das einseitig Koalitionsvergehen der Arbeiter bestraft, die bei Arbeitgebern und anderen Berufsklassen ganz unbestraft bleiben. Noch im Anfang des vorigen Jahres haben die Sozialdemokraten im Verfassungsausschuss des Reichstags die Aufhebung dieses Paragraphen verlangt. Das Versprechen der Aufhebung aber bildet im Regierungsprogramm des Grafen v. Hertling eines der wichtigsten sozialpolitischen Zugeständnisse, von dessen Erfüllung die Sozialdemokratie es mit abhängig macht, ob und inwieweit sie dieser Regierung die Unterstützung leiht.

Um die Angelegenheit zu verstehen, muß man sowohl den § 153 wie den ihm vorausgehenden § 152 der Gewerbeordnung im Zusammenhang kennen.

Auf den § 152 gründet sich das Koalitionsrecht der Arbeiter. Als man im Jahre 1868 die bis dahin bestehenden Verbote und Strafbestimmungen gegen die Koalitionen der Arbeiter aufhob, stellte dieser Paragraph es in seinem ersten Absatz den Arbeitern frei, zum Zweck der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Verabredungen zu treffen und Vereine zu bilden. Da man den Arbeitern dieses Recht aber nur sehr widerwillig gab, schränkte man im zweiten Absatz die gewährte Freiheit schon bedenklich ein. „Jedem Teilnehmer steht der Austritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“

Hier liegt die erste Zurücksetzung der organisierten Arbeiter. Während man im gewöhnlichen Leben nach Treu und Glauben versteht, daß Verträge und Verabredungen gehalten werden müssen, und auch die Gesetzgebung davon ausgeht, wird hier der Treubruch gegen die gewerkschaftliche Organisation unter Schutz genommen. Zwar gilt die Bestimmung dem Buchstaben nach für die Arbeitgeber wie für die Arbeiter. Aber die Organisationen der ersteren verstehen es durch allerlei Mittel, z. B. durch hinterlegte Wechsel, ihre Mitglieder zur Treue und zur Beachtung der gefassten Beschlüsse zu zwingen, so daß die Bestimmung sich tatsächlich nur gegen die Arbeiter wendet. Mit ihr in Verbindung bewirkt dann § 53 jenen Zustand, für den die Formel gilt: Rechtliche Schutzlosigkeit der Koalitionen, dagegen Schutz des einzelnen vor den Koalitionen.

Kann man auf den ersten Blick der § 153 nur behaupten, daß jemand durch körperlichen Zwang, durch Drohung, durch Ehrverletzung oder Verurteilung gezwungen werde, gegen seinen Willen einer Koalition beizutreten, oder verhindert werde, sich von ihr abzumenden. Die Beschränkung des freien Willens durch die genannten unschönen Methoden ist doch nicht zu verteidigen! Gewiß nicht, und die Gewerkschaften verlangen auch keinen Freibrief zur Agitation mit strafbaren Mitteln. Strafbar aber ist die Anwendung obiger Mittel ohne weiteres durch gewisse Vorschritten des bürgerlichen Gesetzbuches und vor allem durch das Reichsstrafgesetzbuch. Es enthält eine ganze Anzahl Paragraphen mit zum Teil recht schweren Strafen, die alle Arten von Bedrohung sogenannter Arbeitswilliger oder von Terrorismus wirksam bekämpfen, z. B. §§ 230 (Erpressung), 243 (Verleumdung), 360 (grober Unfug), 125 (Landfriedensbruch), 110 (Aufsorderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze). Wer will bestreiten, daß gar manche von diesen Bestimmungen schon viel zu häufig und von viel zu befangenen Richtern auf ehrliche Arbeiter und ihre Vertreter angewendet wurden, die oft nicht mal temperamentvoll, sondern mit aller Ruhe die Interessen ihrer Berufsgenossen gegenüber Streikbrechern wahr-

ten! Diesem gemeinen Recht des Strafgesetzbuches wollen sich auch die Gewerkschaften unterstellen. Wer sich dagegen vergeht, hat die Folgen zu tragen. Aber sie wollen nicht, daß durch Sanktionierung des Treubruchs das Berufsrecht der Arbeiter verkleinert wird, daß diesem Recht viel engere Grenzen gezogen, es durch viel härtere Strafen bedroht wird, als er gegenüber den andern Berufsgruppen der Fall ist.

Man muß auch das Berufsrecht und die Freiheiten anderer Gruppen kennen, und es wird ohne weiteres klar, warum die organisierte Arbeiterschaft aller Richtungen die beiden Paragraphen der Gewerbeordnung als hartes Ausnahmegesetz und bitteres Unrecht empfindet. Da dürfen staatlich organisierte Berufsstände, wie die Offiziere, die Beamten, der Rechtsanwaltschaft, die Ärzte mit Ehren- und Geldstrafen, ja mit Verurteilung, vorgehen. Sie haben staatlich anerkannte Standesordnungen, die es ihnen ermöglichen, Verstöße gegen die Standesehre empfindlich zu ahnden. Den in Kartellen zusammengeschlossenen Unternehmern gilt es als selbstverständlich, diejenigen ihrer Kollegen, die unter den vom Kartell festgesetzten Preisen verkaufen, in Verurteilung zu erklären und mit schwereren wirtschaftlichen Nachteilen zu belegen. Das gesetzlich anerkannte Innungsrecht der Handwerker macht es sich zur besonderen Aufgabe, Standesehre und Berufsinteresse der Gesamtheit gegenüber Widerstrebenden zu schützen. Es geht so weit, daß ihnen gesetzliche Handhaben geboten sind, widerstrebende Minderheiten in einer Stadt am Austritt aus der Innung zu hindern oder zum Beitritt zu zwingen, und zwar in der Erwägung, daß der Zusammenschluß zur Vertretung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen eine von der Moral gebotene Handlung sei. Das Gesetz gewährt dem Innungsvorstand das Recht der Verurteilung durch Verhängung von Ordnungsstrafen — vielleicht wenn ein Meister die von der Innung nach oben festgelegten Löhne überschreitet. Hier wird das, was man Verurteilung nennt, vom Staat direkt begünstigt.

Das allgemeine Strafgesetzbuch läßt Beleidigungen, wie sie bei der wirtschaftlichen Interessenverletzung wohl unterlaufen, dann straflos, wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgten. Die Beleidigung eines Streikbrechers, um ihn zum Austritt an einen Streik zu bewegen, oder eines Unorganisierten durch einen Gewerkschaftler geschieht wohl meistens aus der Absicht der Wahrung wirtschaftlicher Interessen heraus. Aber den Gewerkschaftler, der dieses Vergehen begeht, kann § 193 des Strafgesetzbuches nicht schützen. Gerade weil er in Wahrung wirtschaftlicher Interessen handelt, macht er sich strafbar, und zwar nach § 153 der Gewerbeordnung, Drohung ist nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch nur dann strafbar, wenn jemand mit einem Verbrechen oder Vergehen, z. B. mit Totschlag oder Bräutigam droht. Den § 153 legen die Juristen so aus, daß „jede Ankündigung eines Uebels“ strafbar ist, wenn damit auf den Bedrohten eingewirkt werden soll, etwa sich der Organisation anzuschließen oder bei ihr zu verbleiben. Was aber wird nicht alles als Ankündigung eines Uebels dargestellt! Verurteilung nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch überhaupt kein strafbarer Begriff, weshalb ja auch die oben erwähnten Standesorganisationen der Offiziere, Anwälte, Handwerker sich ungehindert im Verurteilung betätigen. Wohl stellt es Verleumdung und Beleidigung unter Strafe. Der § 153 bestraft auch den Verurteilung, auch wenn man nicht dabei verleumdet und beleidigt, wenn man nur die bösen Arbeiterkoalitionszwecke dabei verfolgt. Nirgendwo kennt das allgemeine Strafgesetzbuch so gänzlich verschwommene Begriffe wie „körperlichen Zwang“, „Drohung“, „Ehrverletzung“, „Verurteilung“. Statt dessen arbeitet es mit den enger gezogenen bestimmteren Begriffen der Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Verleumdung, Beleidigung, Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen usw. Was fängt einfindiger Staatsanwalt nicht alles mit den dehnbaren Begriffen des § 153 an! Beleidigung und Verleumdung im Sinne des Strafgesetzbuches wird z. B. im allgemeinen nur auf Antrag verfolgt, „Ehrverletzung“ im Sinne des § 153 dagegen wird von Amts wegen verfolgt. Manche Staatsanwälte haben gewetteifert,

mit Hilfe des § 153 die Gewerkschaftsbewegung zur Strecke zu bringen. Es gab eine Zeit vor dem Kriege, wo es dem organisierten Arbeiter nicht zu raten war, einem Streikbrecher die Meinung zu sagen. Es wurden Strafen für die Beleidigung von Streikbrechern verhängt, die nicht selten über die Strafen für Majestätsbeleidigung hinausgingen. Der § 153 sagt ja kein Wort von mildernden Umständen, sondern bestimmt hart und dürr, daß zu Gefängnis, nicht zu Haft oder Geldstrafe, verurteilt werden muß — mit Gefängnis bis zu drei Monaten; Geldstrafe kann nur dann eintreten, wenn nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine noch höhere Strafe als drei Monate Gefängnis verurteilt ist. Es gab eine Zeit, wo Ehre und Sanktionsfreiheit der Streikbrecher so geschützt waren, daß von ihrer einem das Wort fiel: „Wir Streikbrecher können ungestraft einen todschlagen“. Wie der Unsolidarische und Streikbrecher, so erfreut sich auch der Unternehmer allerlei Freiheit. Er maßregelt, wenn die Organisation noch klein ist, um zu verhindern, daß sie in seinem Betriebe Eingang gewinne, er fordert den Arbeitern die Mitgliedsbücher ab nach einem verlorenen Streik, er zwingt sie, aus der Organisation auszutreten, und das Gesetz läßt ihn straffrei. Gegen den Arbeiter aber richtet sich die Strafandrohung des § 153, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, an der Koalition teilzunehmen, oder ihn verhindern will, von der Verabredung zurückzutreten.

So stellt § 153 einen Mehrschuß der des Klassen- und Solidaritätsgefühls baren Berufskollegen unter den Arbeitern dar, gegenüber den gleichen Elementen unter den übrigen Schichten der Bevölkerung. Er muß das Ehrgefühl der organisierten Arbeiter auf das empfindlichste verletzen, er ist für ihr Gerechtigkeitsempfinden so ungeheuerlich, daß er, wie die „Frankfurter Zeitung“ einmal schrieb, geradezu verheerend gewirkt hat. Er muß fallen, und auch der zweite Absatz des § 152. An ihre Stelle muß eine das Koalitionsrecht sichernde Bestimmung treten, die jeden Versuch der Behinderung der Teilnahme an einer Koalition und den Versuch des Zwanges zum Austritt von einer Koalition unter Strafe stellt. Die Gewerkschaften sind hochwichtige Organisationen; — es sind Gebilde, deren Mitarbeit die Regierungsorgane in dieser Kriegsnot wohl zu schätzen wissen, von denen ein Reichskanzler während dieses Krieges als von den bewährten Berufsorganisationen der Arbeiter sprach, von denen ein Minister sagte, daß sie wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, ohne die nach keiner Ueberzeugung unser Wirtschaftsleben nicht mehr denkbar ist. Es geht nicht an, sie auch in Zukunft unter einem infamierenden Ausnahmerecht zu halten.

Was ist Bevölkerungspolitik?

Wer nicht mit Blindheit geschlagen wird, im Gegensatz zu den Politikern der alten Schule und gewisser freiheitsfeindlicher Cliquen, sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß der Krieg in der ganzen Anschauung unseres gesellschaftlichen Daseins eine revolutionäre Umwälzung herbeiführen mußte. Vor allem hat die große Tragik der letzten Jahre mit der Menschvernichtung gegenüber den arroganten Rechtsvertretern der Herrenklasse zur Folge gehabt, daß die Arbeit und mit ihr das arbeitende Volk, jetzt öffentlich eine sachlich höhere Bewertung für sich in Anspruch nehmen kann. „Die Arbeit, sie ist die Quelle alles Reichtums und die Grundlage aller Kultur einer Volksgemeinschaft.“ Denn nur durch ihr ist es möglich, das, was zerstört und vernichtet, wieder herzustellen und das ganze Produktions- und Wirtschaftsgetriebe in neu geordnete Bahnen zu lenken. Daher steht bei der Neuorientierung unseres öffentlichen Lebens das Problem der sogenannten Bevölkerungspolitik im Vordergrund, gleichbedeutend mit der Aufgabe: Die Zahl der geistigen und materiellen Werte erzeugenden Menschenkräfte zu vermehren und des-

Wird die Frage der systematischen Zusammenfassung... im Zusammenhang mit der in

Veränderlicher Bestand Im der „Post-Ztg.“ ergibt... Die erste wichtige Veränderung

Die der Gewerkschaftsbewegung... Mitglieder sind im Jahre 1917 dem Fabrik-

Im Jahre 1918 Mitglieder hat der Bergarbeiterver-

Fortgeschrittenheit im Verfahren der... Arbeiter, Gewerkschaft, Beschäftigung und die Gewerkschaft

Im Jahre 1917 für die Gewerkschaften... 1. April 1917 sind mindestens 20 Mitglieder, die 1,50 Mk.

Im Jahre 1917 für die Gewerkschaften... 1. April 1917 sind mindestens 20 Mitglieder, die 1,50 Mk.

Wahlrechtlicher Brief, Sozialer.

Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im... Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im

Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im... Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im

Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im... Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im

Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im... Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im

Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im... Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im

Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im... Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im

Wahlrechtlicher Brief, Sozialer.

Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im... Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im

Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im... Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im

Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im... Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im

Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im... Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im

Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im... Wahlrechtlicher Brief Sozialer. Die Wahl auch im

Der Folge erhält der... der Folge erhält der... der Folge erhält der

Der Folge erhält der... der Folge erhält der... der Folge erhält der

Der Folge erhält der... der Folge erhält der... der Folge erhält der

Verbandsnachrichten.

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“

Verbandsnachrichten. Redaktion und Expedition der „Frankfurter Zeitung“